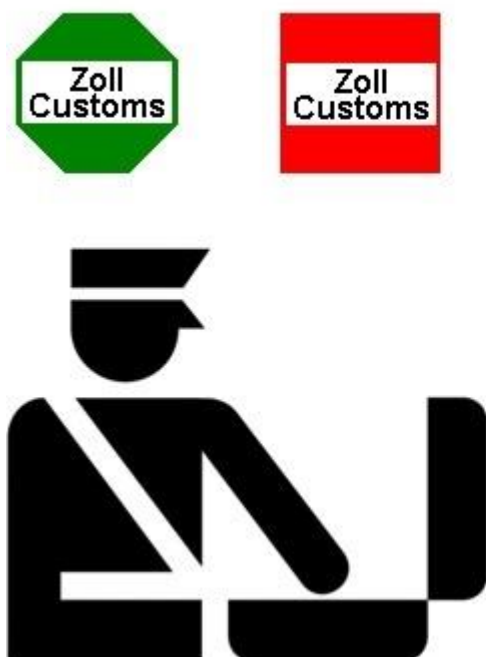


Veterinärbestimmungen für Heimtiere im Reiseverkehr

Ein Service für Reisende mit Heimtieren aus EU- und aus Nicht-EU Staaten.



Heimtiere müssen bei der Einreise beim Zoll angemeldet werden *)



*) Diese Stellungspflicht für Heimtiere gilt **nicht** bei der Einreise aus EU-Mitgliedstaaten und aus folgenden Drittstaaten: Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt.



Krankheiten machen an Grenzen nicht halt



Informationen zu den Veterinärbestimmungen für lebende Heimtiere im Reiseverkehr finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit.

Allgemeines

Mit Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Heimtieren können Krankheiten eingeschleppt werden. Zum Schutz vor der Übertragung solcher Krankheiten bestehen auch im Reiseverkehr Veterinärregelungen. Sinn dieser Vorschriften ist, dass Heimtiere vor der Reise tierärztlich untersucht werden und so sichergestellt ist, dass die Tiere gesund sind und erforderliche Schutzimpfungen (insbesondere gegen Tollwut) durchgeführt wurden.

Die nachstehende Länderliste enthält eine Übersicht über länderspezifische Regelungen

- für Heimtiere bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung aus Drittstaaten, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, und
- für das Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind.

Achtung: Diese Bestimmungen gelten auch für Tiere, die Sie vor Ort erworben haben (z.B. „gerettete“ streunende Tiere)!

Als **Heimtiere** gelten Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), Frettchen (*Mustela putorius furo*), wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Weichtiere des Stammes Mollusca und Krebstiere des Unterstammes Crustacea), Zierwassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel (Exemplare von Vogelarten außer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae)) sowie Nagetiere und Kaninchen außer solchen, die zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind, die von ihrem Eigentümer oder einer ermächtigten Person mitführt werden. Eine ermächtigte Person ist eine natürliche Person, die schriftlich vom Heimtiereigentümer ermächtigt wird (spezielle Erklärung), im Auftrag des Eigentümers die Verbringung des Heimtieres zu nicht-kommerziellen Zwecken durchzuführen. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, Gegenstand eines Verkaufs oder einer anderen Form des Eigentumsübergangs zu sein. In entsprechend begründeten und dokumentierten Fällen (z.B. im Flugverkehr) gilt das Heimtier auch dann als vom Heimtiereigentümer oder von der ermächtigten Person als mitgeführt, wenn die Verbringung nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Eigentümers oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Eigentümer oder der ermächtigten Person erfolgt.

Anmeldepflicht beim Zoll



Anmeldepflichtige Waren Goods to declare

Bei Heimtieren führt der Zoll die erforderlichen Kontrollen durch. Alle Heimtiere müssen bei der Einreise **immer unaufgefordert** beim Zollamt – in Österreich auf den Flughäfen Wien-Schwechat, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz-Thalerhof und Klagenfurt – unter Vorlage der Tiergesundheitsbescheinigung bzw. des Heimtierausweises und der allenfalls anderen notwendigen Unterlagen zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen **angemeldet werden**. Das gilt auch für jene Heimtiere, für die keine besonderen Dokumente erforderlich sind! Auf diesen Flughäfen darf daher **nicht** der sog. „Grünkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die keine zu deklarierenden Waren einführen) verwendet werden, sondern es muss immer der sog. „Rotkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die zu deklarierende Waren einführen) benutzt werden. **Die Nichtbeachtung dieser Stellungspflicht kann abgaben- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!**

Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus EU-Mitgliedstaaten und aus folgenden Drittstaaten: Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland (siehe dazu auch Fußnote 6). Auch wenn aus diesen Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.

Kennzeichnung der Tiere

Heimtiere, für die eine Tiergesundheitsbescheinigung oder ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch die Implantierung eines Transponders (Mikrochips) gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde und deutlich erkennbar ist. Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung erfolgt sein.

Titerbestimmung

Bei einer Einreise aus bestimmten Drittstaaten ist zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfung eine **serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung)** vorgeschrieben (Länderliste Reiseverkehr, Spalte „Titerbestimmung erforderlich“ – ja). Für die Titerbestimmung muss beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor Antritt der Reise eine Blutprobe entnommen werden und eine Titerbestimmung in einem zugelassenen Labor vorgenommen werden (siehe [Laborliste](#)). Die Titerbestimmung muss einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Antikörpertiterung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Da Hunde, Katzen und Frettchen für die Tollwutimpfung ein **Mindestalter von 12 Wochen** aufweisen müssen, haben Tiere, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, bei Einhaltung dieser Bedingungen bei der Einreise ein **Alter von mindestens sieben Monaten**.

Achtung: Die Titerbestimmung gilt auch für österreichische Tiere, die sich nur vorübergehend in Ländern, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, aufgehalten haben!

Sofern keine Titerbestimmung vorgeschrieben ist (Länderliste Reiseverkehr, Spalte „Titerbestimmung erforderlich“ – nein), müssen die Tiere direkt aus dem betreffenden Land in die Europäische Union verbracht werden. Voraussetzung ist ferner, dass ein Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren jener Länder erfolgt ist, bei denen keine Titerbestimmung vorgeschrieben ist. Müssen bei der Verbringung der Tiere in die Europäische Union Länder, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, transitiert werden, dürfen die Tiere ohne Titerbestimmung einreisen, wenn sie durch diese Länder lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben. Darüber hat der Eigentümer oder die während der Verbringung ermächtigte Person eine **schriftliche Erklärung** vorzulegen. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung ist auf der Homepage des [Bundesamtes für Verbrauchergesundheit](#) verfügbar.

Tiere unter 16 Wochen

Die Einreise mit Hunden, Katzen oder Frettchen nach Österreich ist aus Drittstaaten und aus anderen EU-Mitgliedstaaten nur erlaubt, wenn die Tiere über eine gültige Tollwutimpfung verfügen. Das Mindestalter der Tiere für eine Tollwutimpfung ist mit 12 Wochen festgelegt. Da die Tollwutimpfung erst 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung gültig ist, müssen Hunden, Katzen oder Frettchen bei der Einreise nach Österreich ein Mindestalter von 16 Wochen haben.

Sofern bei einer Einreise aus Drittstaaten zusätzlich eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, müssen Tiere bei der Einreise ein Alter von mindestens sieben Monaten aufweisen (siehe Titerbestimmung auf Seite 5).

Fuchsbandwurm

Für die Einreise nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und in das Vereinigte Königreich (Nordirland) ist eine Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* (Fuchsbandwurm) vorgeschrieben. Diese muss frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor der Verbringung des Tieres durchgeführt werden.

Futtermittel

Für Heimtiere dürfen **Tierfutterkonserven** oder **getrocknetes Heimtierfutter** sowie **Heu und Stroh** in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere mitgeführt werden. Zusätzlich darf **Spezialtierfutter** im Rahmen der nachstehenden Mengengrenzen mitgeführt werden. Spezialtierfutter umfasst aus medizinischen Gründen erforderliche **Spezialnahrung** für Tiere, wenn

- die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
- es sich um verpackte Markenprodukte handelt und
- die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

Je nach Herkunftsland bestehen für Spezialtierfutter folgende Mengengrenzen:

- EU Mitgliedstaaten, Andorra, Gibraltar, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Nordirland (siehe dazu auch Fußnote 6): eine (mengenmäßig nicht genau eingegrenzte) geringe Menge zum Ge- oder Verbrauch während der Reise. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge von 10 kg herangezogen werden.
- Färöer Inseln, Grönland und Island: 10 kg;
- alle anderen Länder: 2 kg.

Länderliste Reiseverkehr

Erläuterungen zur Länderliste

In der Spalte „**Herkunftsland**“ bedeuten:

- E** eine (vorübergehende) Einfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, sofern die Tiere nicht zum Verkauf oder einer anderen Form des Übergangs des Eigentums bestimmt sind;
- W** eine Wiedereinfuhr aus einem Drittland in die Europäische Union im Reiseverkehr (nach einer vorherigen Ausfuhr aus der Europäischen Union);
- V** ein Verbringen innerhalb der Europäischen Union.

In der Spalte „**erforderliches Dokument**“ bedeuten:

- TB** Tiergesundheitsbescheinigung
Sowohl für Hunde, Hauskatzen und Frettchen als auch für Vögel aus Drittstaaten, die zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Drittland in die Europäische Union eingeführt werden, wurde jeweils eine einheitliche Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt. Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt oder durch einen ermächtigten Tierarzt in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt werden. Wenn die Tiergesundheitsbescheinigung durch ei-

nen „Ermächtigten Tierarzt“ ausgestellt wurde, ist eine Bestätigung durch die zuständige Behörde erforderlich. In der Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff, der die Normenempfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt, bestätigt sein. Eine Bescheinigung kann auch für mehrere, maximal fünf gleichzeitig mitgeführte Tiere ausgestellt werden. Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** beiliegen, in der der Eigentümer oder die ermächtigte Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zu einer anderen Form des Übergangs des Eigentums bestimmt sind. Für Hunde, Hauskatzen und Frettchen ist eine eigene Erklärung vorgesehen, für Vögel eine separate. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit heruntergeladen werden;

PP Heimtierausweis („Pet Pass“ oder „Pet Passport“)
Für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten, die zu nichtkommerziellen Zwecken im Reiseverkehr (innerhalb der EU und aus Drittstaaten in der Wiedereinfuhr) mitgeführt werden, wurde ein einheitlicher Heimtierausweis festgelegt, der eine Überprüfung des Tieres zulässt. Im Heimtierausweis muss die Kennzeichnung eingetragen sein. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein. Der Impfstoff muss in dem Land, in dem die Impfung erfolgt ist, eine entsprechende Genehmigung für das Inverkehrbringen haben. Dies muss durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein;

PP/TB Heimtierausweis oder Tiergesundheitsbescheinigung.

Länderliste

Hinweis: Als nicht angeführte Länder in der untenstehenden Tabelle gelten sämtliche Drittländer, die nicht ausdrücklich angeführt sind. Für diese sind sowohl eine Tiergesundheitsbescheinigung als auch eine Titerbestimmung erforderlich!

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr				Vögel erforderliches Dokument	andere Heimtiere
		Hunde, Hauskatzen und Frettchen erforderliches Dokument	Titer- bestimmung erforderlich	maximale Anzahl			
E	Einfuhr						
W	Wiedereinfuhr						
V	Verbringen in der EU ⁷						
Nicht angeführte Länder		E	TB	ja	5 Tiere (über 7 Monate alt)	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	ja	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
EU Mitgliedstaaten ²		V	PP/TB ³	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
AD	Andorra	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
AG	Antigua und Barbuda	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
AR	Argentinien	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
AW	Aruba	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
BH	Bahrain	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
BB	Barbados	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
BM	Bermuda	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
BA	Bosnien und Herzegowina	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
VG	Britische Jungferninseln	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
CL	Chile	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr					Vögel erforderliches Dokument	andere Heimtiere
		E Einfuhr W Wiedereinfuhr V Verbringen in der EU ⁷	Hunde, Hauskatzen und Frettchen		maximale Anzahl	Titer- bestimmung erforderlich		
	erforderliches Dokument							
CW	Curaçao	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
FK	Falklandinseln	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
FO	Färöer	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
FJ	Fidschi	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
PF	Französisch-Poly- nesien	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
GI	Gibraltar	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
GL	Grönland	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
GG	Guernsey	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
HK	Hongkong	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
IS	Island	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
JM	Jamaika	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
JP	Japan	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
JE	Jersey	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
KY	Kaimaninseln	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
CA	Kanada	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
LI	Liechtenstein	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
MY	Malaysia	E	TB	nein	5 Tiere ⁴	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴	TB	5 Tiere ¹	

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr					Vögel erforderliches Dokument	andere Heimtiere
		E Einfuhr W Wiedereinfuhr V Verbringen in der EU ⁷	Hunde, Hauskatzen und Frettchen		maximale Anzahl	Titer- bestimmung erforderlich		
	erforderliches Dokument							
MK	Nordmazedonien	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
MC	Monaco	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
MU	Mauritius	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
MX	Mexiko	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
ME	Montenegro	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
MS	Montserrat	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
NC	Neukaledonien	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
NZ	Neuseeland	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
GB	Nordirland ⁵	V	PP/TB ³	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
NO	Norwegen ⁷	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
SM	San Marino	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
CH	Schweiz	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
RS	Serbien	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
SG	Singapur	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
SH	St. Helena, einschl. Ascension	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
KN	St. Kitts und Nevis	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
LC	St. Lucia	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr					Vögel erforderliches Dokument	andere Heimtiere
		Hunde, Hauskatzen und Frettchen		Titer- bestimmung erforderlich	maximale Anzahl	erforderliches Dokument		
E	W	V	erforderliches Dokument					
SX	Sint Marteen	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
PM	St. Pierre und Miquelon	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
VC	St. Vincent und die Grenadinen	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
TW	Taiwan	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
TT	Trinidad und Tobago	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
VU	Vanuatu	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
VA	Vatikanstadt	E	PP/TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
GB	Vereinigtes Königreich ⁵ (Großbritannien, Britische Kanalinseln und Insel Man) ausgenommen Nordirland	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
US	Vereinigte Staaten von Amerika (Erfasste Gebiete: Amerikanisch-Samoa; Guam; Nördliche Marianen; Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln)	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
WF	Wallis und Futuna	E	TB	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	TB	5 Tiere ¹	

Fußnoten:

- ¹ Die Tiere dürfen nicht zum Verkauf oder einer anderen Form des Übergangs des Eigentums bestimmt sein. Sofern nicht mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.
- ² EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark (**ausgenommen** Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (**einschließlich** Monaco und französische Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion sowie Mayotte, **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (**einschließlich** Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Zypern.
- ³ Eine Tiergesundheitsbescheinigung ist nur bei Tieren aus Drittstaaten zulässig. Eine Tiergesundheitsbescheinigung gilt für die weitere Verbringung innerhalb der EU ab dem Datum der Einreisekontrolle, das vom Einreisezollamt in der Tiergesundheitsbescheinigung bestätigt wird,
 - für die Dauer von insgesamt sechs Monaten **oder**
 - bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung,je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis ausgestellt werden.
- ⁴ Hunde und Katzen, die aus **Malaysia** eingeführt oder wiedereingeführt werden, benötigen aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG darüber hinaus noch **zusätzlich** eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:
 - die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
 - die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
 - die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.
- ⁵ Das **Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland** ist mit Ablauf des 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Der Übergangszeitraum im dazu ausgehandelten Austrittsabkommen endete am 31. Dezember 2020. Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien – **ausgenommen Nordirland** – gelten daher ab dem 1. Jänner 2021, 00:00 MEZ/CET, die Regelungen für Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten). Für **Nordirland** gelten weiter die gleichen Regelungen wie gegenüber EU-Mitgliedstaaten.
- ⁶ Andorra, die Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz, die Vatikanstadt und Nordirland sind in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandeln.
- ⁷ Für die Einreise nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und in das Vereinigte Königreich (Nordirland) ist eine Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* (Fuchsbandwurm) vorgeschrieben. Diese muss frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor der Verbringung des Tieres durchgeführt werden.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung I/3

Gesamtumsetzung: Abteilung I/3

Wien, 20. Mai 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.



Die BMF-APP: Mobil und kompakt. Hier können Sie sich über die Zollbestimmungen, die bei der Einreise nach Österreich zu beachten sind, informieren. Die in der BMF-App integrierte Zoll-App funktioniert auch im Offline-Modus und ist daher problemlos im Ausland verwendbar. Die BMF-App steht im jeweiligen Smartphone-Store – Google Play, iTunes, Windows App-Store sowie der BlackBerry World – gratis als Download zur Verfügung.